

Embargo- und Sanktionslage gegenüber Russland, Teilen der Ukraine sowie Belarus

Als Reaktion auf den Einmarsch Russlands in die Ukraine haben die Europäische Union, die Vereinigten Staaten von Amerika und ihre Verbündeten weitreichende Sanktionen gegenüber der Russischen Föderation, den Oblasten Donezk, Luhansk, Saporischschja und Cherson in der Ukraine sowie Belarus beschlossen. Die Sanktionen sind größtenteils zwischen den Verbündeten abgestimmt und bereits in Kraft getreten.

Die verhängten Sanktionen der Europäischen Union basieren augenblicklich auf 9 Pakete. Je nach Weiterentwicklung des Konflikts ist mit einer raschen Veränderung und Ausweitung zu rechnen.

Ein Teil der Sanktionen kann in direktem Bezug zu den Tätigkeitsfeldern der Universität Potsdam stehen, weshalb hier eine erhöhte Aufmerksamkeit geboten ist. Nach Einzelprüfung kann es notwendig sein, diese Tätigkeiten einzuschränken oder zu unterlassen.

Inhalte der einzelnen Pakete:

Paket 1 vom 23.02.2022

- Sanktionen gegen 351 Mitglieder der russischen Staatsduma
- Sanktionen gegen 27 weitere Personen und Körperschaften
- Beschränkung des russischen Staates und der russischen Regierung im Zugang zu den Kapital- und Finanzmärkten und Dienstleistungen der EU
- Beschränkungen der Wirtschaftsbeziehungen mit den Oblasten Donezk und Luhansk: Einfuhrverbot für Waren, Handels- und Investitionsbeschränkungen in Bezug auf bestimmte Wirtschaftssektoren, Verbot der Erbringung von Tourismusedienstleistungen, Ausfuhrverbot für bestimmte Waren und Technologien in diese Gebiete

Paket 2 vom 25./26.02.2022

- Sanktionen (Einfrieren russischer Vermögenswerte) gegen Wladimir Putin, Michail Mischustin, Sergej Lawrow, Dimitrij Medwedew
- Restriktive Maßnahmen gegenüber den Mitgliedern des Nationalen Sicherheitsrates und Mitglieder der Staatsduma

- Beschränkungen gegen das Verteidigungsministerium und den Dienst für Auslandsaufklärung (SWR)
- Visaerleichterungen wurden umfassend eingestellt
- Unternehmen des Verteidigungssektors sowie Schiffs- und Flugzeugbau unterliegen dem Verbot, Ausrüstung und Technologien nach Russland zu liefern sowie finanzielle Unterstützung zu leisten
- Verboten sind Lieferungen nach Russland von Maschinen, Anlagen und Technologien für die Modernisierung von Öltraffinerien sowie von Geräten und Anlagen für die Luft- und Raumfahrt und Dual-Use-Güter
- Ab dem 28.02.2022 ist das bilaterale Abkommen über die Erleichterung der Ausstellung von Visa eingestellt. (Betroffene sind: Diplomaten, Mitglieder von Delegationen, Richter des Verfassungsgerichts und Obersten Gerichts sowie Vertreter der regionalen Regierungen und Parlamente)

Paket 3 vom 28.02.2022

- Teilausschluss Russlands aus dem internationalen Zahlungsdienstleistungssystem SWIFT
- Sanktionen gegen die Zentralbank Russlands

Mittlerweile hat auch Russland Gegensanktionen erlassen, welche den Devisen-Zahlungsverkehr weiter einschränken. Zahlungsverpflichtungen werden augenscheinlich nur noch in Rubel beglichen, zudem gelten gewisse Kontoanforderungen.

Paket 4 vom 09.03.2022

- Auch drei weißrussischen Banken wurden aus dem SWIFT-System ausgeschlossen, was einen Geldtransfer nahezu unmöglich macht. Geschäfte mit der Zentralbank wurden verboten, weißrussische Aktien dürfen nicht mehr gehandelt werden. Finanzflüsse in die EU sind stark eingeschränkt, EURO dürfen nicht mehr nach Weißrussland geliefert werden
- Güter der Seeschifffahrt und Funkkommunikationstechnologie bzgl. der Ausfuhr nach Russland sind nun sanktioniert. Weiter wurden 160 neue Personen auf die Sanktionsliste gesetzt. Dazu gehören 14 Oligarchen und prominente Geschäftsleute, die in wichtigen Wirtschaftszweigen tätig sind, die eine wesentliche Einnahmequelle der Russischen Föderation darstellen, sowie 146 Mitglieder des russischen Föderationsrates

Paket 5 vom 08.04.2022

- Einfuhrverbot für Kohle und andere feste fossile Brennstoffe aus Russland
- Einreiseverbot für russische und belarussische Kraftverkehrsunternehmen in die EU
- Einfuhrverbot für sonstige Güter wie Holz, Zement, Meeresfrüchte und alkoholische Getränke
- Ausfuhrverbot für Flugturbinenkraftstoffe und andere Güter nach Russland

Paket 6 vom 03.06.2022

- Einfuhrverbot für Rohöl und raffinierte Erdölerzeugnisse
- Verbot der Erbringung von Dienstleistungen (Versicherungsverbot) für den Öl-Transport
- Verbot der Erbringung von Unternehmensdienstleistungen und -beratung (Wirtschaftsprüfung, Buchführung, Steuerberatung usw.)
- Ausschluss von drei weiteren russischen Banken und einer belarussischen Bank vom SWIFT
- Aussetzung von Sendetätigkeiten von drei weiteren russischen Staatsmedien in der EU
- Erweiterung der Ausfuhrbeschränkungen auf Chemikalien für die Herstellung von chemischer Waffen
- Sanktionen gegen weitere 65 Personen und 18 Organisationen. Diese sind überwiegend in den Bereichen Elektronik, Kommunikation, Waffen, Werften, Ingenieurwesen und wissenschaftliche Forschung tätig
- Sanktionen gegen 24 belarussischen Organisationen

Paket 7 vom 21.07.2022

- Verbot, Gold mit Ursprung in Russland unmittelbar oder mittelbar einzuführen, zu kaufen oder in die EU zu verbringen
- Erweiterung der geltenden Sanktionsliste um weitere 50 Positionen von Gütern und Technologien, die zur militärischen und technologischen Stärkung Russlands oder zur Entwicklung des Verteidigungs- und Sicherheitssektors beitragen können
- Ausweitung des Zugangsverbots russischer Schiffe zu EU-Häfen auf Schleusen
- Präzisierung des Anwendungsbereichs des Verbotes der Vergabe öffentlicher Aufträge, die einen „Bezug zu Russland“ aufweisen
- Sanktionen gegen weitere 54 Personen und 10 Organisationen, darunter der Bürgermeister von Moskau und die Sberbank

Paket 8 vom 06.09.2022

- Ölpreis-Obergrenze für Rohöl und raffinierte Erdölerzeugnisse
- Zusätzliche Exportbeschränkungen, die auf die militärischen und technologischen Fähigkeiten Russlands und die Entwicklung seines Verteidigungs- und Sicherheitssektors abzielen
- Dienstleistungsverbot gegenüber russischer Regierung oder russischen juristischen Personen, dazu zählen IT-Beratung, Rechtsberatung und Architektur- und Ingenieurdienstleistungen
- Zusätzliche Importverbote: dies gilt für bestimmte Kategorien von Produkten, die aus Russland stammen oder von dort exportiert wurden (z.B. Stahlerzeugnisse, Papier, Zigaretten, Kunststoff)
- Sanktionen von weiteren 30 Personen und 7 Organisationen (u.a. Mitarbeiter des Verteidigungsministeriums und Unternehmen des Militärsektors)

- Ausweitung des geografischen Geltungsbereichs der am 23.02.2022 eingeführten Maßnahmen auf die Gebiete der Regionen Saporischschja und Cherson

Paket 9 vom 16.12.2022

- Listung von zwei weiteren russischen Banken (Credit Bank of Moscow, JSC Far Eastern Bank) sowie weiteren juristischen und natürlichen Personen
- Neue Exportverbote. Betroffen sind weitere Güter mit doppeltem Verwendungszweck (z.B. Flugzeugtriebwerke, Generatoren, Laptops, Festplatten, IT-Komponenten, Kameras, chemische Stoffe)
- Verbot für die Erbringung von Dienstleistungen für Werbung, Markt- und Meinungsforschung sowie für technische Überwachung für Russland
- Zudem werden weitere 141 Personen und 49 Organisationen mit Sanktionen belegt und die Rundfunklizenzen für vier weitere russische Sender ausgesetzt (z.B. Rossiya 1, Pervyi Kanal)

Auswirkungen der Embargomaßnahmen auf die Universität Potsdam

Neben den personenbezogenen Maßnahmen ist das Augenmerk insbesondere auf die Import- und Exportrestriktionen zu richten. Die Ausfuhr von Rüstungs- und Dual-Use-Gütern ist ab sofort und explizit verboten.

Der Transfer und die technische Unterstützung (= Wissenstransfer) von rüstungs- und dual-use-relevanten Technologien und Software ist ebenfalls verboten.

Sofern relevant, ist die Weitergabe von Gütern, Technologien und technischer Unterstützung aus dem Sektor der Verteidigung, dem Schiffs- und Flugzeugbau, der Luft- und Raumfahrt sowie der Öltraffinerie weder mittelbar noch unmittelbar an die Russische Föderation erlaubt. Die Zusammenarbeit in diesen Bereichen mit russischen Universitäten und Forschungseinrichtungen ist untersagt.

Die Zurverfügungstellung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen an die sanktionierten Personen ist verboten.

Visaerleichterungen für russische Staatsbürger sind eingestellt. Es ist davon auszugehen, dass die Einreise in die Europäische Gemeinschaft für russische Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sehr erschwert oder unmöglich gemacht wird.

Wenn noch erlaubt, ist durch die Einschränkungen der Nutzung des internationalen Zahlungssystems SWIFT eine Übermittlung von Geldern in die Russische Föderation erheblich erschwert oder ggf. unmöglich.

Durch die Gegensanktionen Russlands ist eine Bezahlung etwaiger Leistungen oder Kooperationsanteile an russische Kunden und Partner nicht mehr möglich.

Weiterhin ist der EU-Luftraum für Flüge von und nach Russland aktuell gesperrt. Die Sperrung der Transportwege stört den Warenverkehr zwischen der EU und Russland, weshalb eine direkte Zusendung

von Waren und Gegenstände nach und aus Russland erschwert oder ggf. unmöglich ist.

Es sei aber ebenso ausdrücklich festgehalten, dass weder die Europäische Gemeinschaft noch ihre Verbündeten Totalembargomaßnahmen verhängt haben. Einen generellen Abbruch etwaiger Kooperationsbeziehungen in den nicht sanktionierten Sektoren des gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Lebens mit Universitäten und Forschungseinrichtungen der Russischen Föderation schreiben die Embargomaßnahmen der Europäische Union nicht vor. Hier ist im Einklang mit den Vorgaben der Hochschulleitung zu agieren.

Als Folge der Sanktionierung ist zu beachten, dass die Universität Potsdam russische Gastwissenschaftler*innen nicht an Rüstungsvorhaben, dual-use-relevanten Forschungsvorhaben oder an der Entwicklung von Hochtechnologien beteiligen darf. Es ist sicherzustellen, dass russische Gastwissenschaftler*innen keinen Zugang zu derartigen Forschungsergebnissen, Entwicklungen, Projekten und Räumlichkeiten erhalten. Mündliche Beratungen, Austausch von Erkenntnissen und das zur Verfügung stellen von Unterlagen sind ebenfalls in jeglicher Form untersagt. Die Zusammenarbeit mit sanktionierten russischen Wissenschaftler*innen ist gänzlich verboten. Das Verbot umfasst auch die fernmündliche Zusammenarbeit oder die per E-Mail (vgl. Paket 6).

Hinsichtlich der Nähe des belarussischen Machthabers zu Russland und seiner engen Zusammenarbeit im Ukraine-Krieg ist zu berücksichtigen, dass auch Kooperationen zwischen der Universität Potsdam und belarussischen Universitäten/Forschungseinrichtungen sowie die Beschäftigung von belarussischen Gastwissenschaftler*innen an der Universität Potsdam problembehaftet sein können.

In jedem Fall ist vor einer weiteren Zusammenarbeit die Abstimmung mit dem Dezernat 4, Referat Steuern, Zoll und Außenhandel zur Prüfung der genannten Embargomaßnahmen zu suchen.

Bitte wenden Sie sich an Frau Zsuzsanna Schulz, Tel. 124 443. In Fragen zu Kontaktaufnahme, Kooperationsvereinbarungen, Veröffentlichungen, Aus- und Einfuhr von Gütern, Weitergabe von technischen Informationen und Know-how wird zum sicheren Umgang mit den verhängten Maßnahmen beraten.

Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass die EU dazu auffordert, die Umgehung der erlassenen restriktiven Maßnahmen zu verhindern. Sie hat auf die Erfüllung der Sorgfaltspflichten hingewiesen. Dementsprechend ist auch die Universität Potsdam verpflichtet, dass die erlassenen Maßnahmen beachtet und umgesetzt werden.

Hinweise für Mitarbeitende mit nichtdeutscher Staatsbürgerschaft

Grundsätzlich gelten auf dem Territorium der Europäischen Union die Gesetze und Vorschriften der Union und deren Mitgliedstaaten. Vorschriften anderer Länder finden folglich keine Anwendung. Die Exportkontrollvorschriften der USA bilden dabei eine Ausnahme. Diese Vorschriften zwingen alle nicht

in den USA lebenden US-Staatsbürger und nicht in den USA sitzenden US-Unternehmen und deren verbundene Unternehmen zur Einhaltung der US-Exportkontrollvorschriften. Universitätsangehörige mit US-Staatsbürgerschaft sollten die Maßnahmen ihres Heimatlandes daher vollständig befolgen.

Die derzeitigen EU-Sanktionen decken sich zum großen Teil mit den verhängten US-Sanktionen ggü. Russland und die Oblaste Donezk, Luhansk, Saporischschja und Cherson. Eine separate Prüfung auf Verstoß gegen das US-Exportkontrollrecht wäre momentan durch die vorherige Prüfung des EU-Exportkontrollrecht entbehrlich, das kann sich aber ändern.

Inwiefern weitere Staaten ihre Bürger zur etwaigen Sanktionen verpflichten, ist bitte eigenständig zu beachten.

Über die Entwicklung der Sanktionen und weitere Erkenntnisse werden wir Sie auf diesem Wege weiter informieren.

Potsdam, 30.01.2023
Universität Potsdam
Dezernat für Haushalt und Beschaffung
Referat Steuern, Zoll und Außenhandel